

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 233.

Sonnabend den 21. August.

1869.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Sonntag den 22. August nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr**  
geöffnet.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai des vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage mit

**Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit**  
zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2 $\frac{1}{2}$  Pf. von der Steuereinheit **von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme** allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.  
Leipzig, am 29. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Taube.

### Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 14. Juli 1869.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Vorsteher Adv. Anschütz eröffnete die Sitzung und theilte der Versammlung zunächst die Gesuche der Stadtverordneten Herren Werner und Fleischhauer um mehrwöchigen Urlaub mit, welcher genehmigt wurde.

Die Verpachtung des sogen. Oberhofs in Stötteritz an den Kunst- und Handlungsgärtner Herrn F. Wolters gegen einen jährlichen Pachtzins von 180  $\mathfrak{M}$  vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre unter den vom Rath reservirten Bedingungen findet einstimmig Genehmigung, ebenso die Verpachtung des von der neuen Schützengesellschaft benutzten Schießstandes mit einem Areal von 5 Aekern 176  $\square$ R. an die hiesige Garnisonverwaltung zu einem jährlichen Pachtzinse von 83 Thlr. 26 Ngr. vom 1 Januar t. J. ab gegen einjährige Kündigung.

Zur Tagesordnung übergehend berichtete Herr Fr. Wagner Namens der Ausschüsse zu den Schul- und Verfassungsangelegenheiten über

die von der königlichen Kreisdirection bez. des Einbaues von Directorwohnungen ergangene Verordnung.

Die königliche Kreisdirection tritt in derselben, in Uebereinstimmung mit dem Ephorus, dem Beschlusse des Rathes, in die neue Realschule eine Directorwohnung einzubauen, bei, enthält sich aber einer Entschliessung über diese Frage bez. der Nicolaischule, da die Gelehrten Schulen unmittelbar dem königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zustehen, und findet keine Veranlassung zu einer definitiven Entscheidung hinsichtlich der Elementarschulen — obgleich sie dem Einbau der Directorwohnungen in dieselben beipflichtet — weil zur Zeit der Bau einer solchen nicht in Frage ist und der Widerspruch der Stadtverordneten gegen den Einbau von Directorwohnungen in die Elementarschulen kein unbedingter ist.

Die für die Entscheidung der königlichen Kreisdirection bezüglich des Einbaues der Directorwohnung in die Realschule maßgebenden Gründe sind folgende: in pädagogischer Hinsicht: die Eingabe sämtlicher hiesiger Schuldirectoren, welche das pädagogische Bedürfnis in eingehender Weise bespricht, welches letztere bei der Realschule noch wesentlich dadurch erhöht wird, daß die Betheiligung vieler Fachlehrer bei derselben eine unausgesetzte einheitliche Leitung derselben vorzugsweise erforderlich erscheinen lasse; in finanzieller Hinsicht: der Umfang und die Mittel

der Stadt Leipzig, welche an ihre Schulanstalten höhere Anforderungen zu stellen in der Lage sei.

Die königliche Kreisdirection tritt hierbei den Ansichten der Schuldeputation sowie dem Gutachten des Schulausschusses der Stadtverordneten bei, welches von der Minorität des Stadtverordneten-collegiums anerkannt worden ist.

Im Ausschusse wurde vorgeschlagen, auf das Materielle der Frage nicht wieder einzugehen, so daß es sich gegenwärtig nur um Entscheidung der Frage handeln solle, ob gegen die Entscheidung der k. Kreisdirection Recurs zu ergreifen, und ob bei dem Beschlusse bezüglich des Einbaues der Rectorwohnung in die Nicolaischule zu beharren sei.

Hiergegen wendete man ein, daß es vortheilhafter für die Stadt sein würde, jetzt dem Rathe ein Entgegenkommen zu zeigen und Bedingungen über die Amtswohnungen zu stellen, während nach der Entscheidung des k. Ministeriums letzteres mit Schwierigkeiten verknüpft sein würde.

Diese Befürchtung theilte man andererseits nicht und verteidigte den vom Collegium mit großer Mehrheit gefassten Beschluß. Jedenfalls müsse das Collegium alle Mittel versuchen, dem getroffenen Beschlusse Geltung zu verschaffen, und wenn auch zu befürchten stehe, daß das k. Ministerium der Ansicht der Kreisdirection beitreten würde, so könne man dann doch die Gründe kennen lernen, welche das Ministerium in dieser Frage geltend machen wird.

Sodann dürfe man nicht vergessen, daß ein zäher Widerstand dem Rathe gegenüber geboten sei, denn auf diesem Wege allein werde Etwas zu erreichen sein. Nachdem noch die Dringlichkeit der Angriffnahme des Baues der Realschule erwähnt und bemerkt worden war, daß mit der Recursergreifung eine bedeutende Verzögerung herbeigeführt werden würde, wurde andererseits nachgewiesen, daß vor Anfang nächsten Jahres nicht mit dem Baue begonnen werden könne, und daß aus den Verhandlungen mit dem Rathe nichts zu erwarten sei, da dieser die feste Aussicht hat, mit dem k. Ministerium sich in dieser Sache im Einklange zu befinden. In dem Recurse müsse vor Allem der Finanzpunct betont werden, weil die k. Kreisdirection schon wiederholt auf die der Stadt Leipzig zu Gebote stehenden reichen Mittel hingewiesen habe. Man habe hier nie vor den Mitteln zurückgeschreckt, wenn es sich um Verbesserung und Hebung unserer Schulen gehandelt habe; indessen dürfe man sich keine Vorschriften in dieser Beziehung machen lassen.

Die Ausschüsse empfahlen dem Collegium mit 11 gegen 7 Stimmen, Recurs bezüglich der Realschule zu ergreifen und bei dem früheren Beschlusse bez. der Rectorwohnung in der Nicolaischule zu beharren.